

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Heim- und Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Verein für Schweizerisches Heim- und Anstaltswesen
Band:	40 (1969)
Heft:	9
 Artikel:	Probleme der Adoption
Autor:	Morell-Vögeli, Nelly
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-807111

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FACHBLATT FÜR SCHWEIZERISCHES HEIM- UND ANSTALTSWESEN

REVUE SUISSE
DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

VSA

Nr. 9 September 1969 Laufende Nr. 451

40. Jahrgang Erscheint monatlich

AUS DEM INHALT:

Voranzeige: Kurs für Altersheimleitung

Jugendfürsorge heute

Die Fuggerei in Augsburg —
die älteste Sozialsiedlung der Welt

Kleines Heim-ABC

Für Sie gelesen und besprochen

Zur Diskussion und zum Ueberdenken:
Der männliche Erzieher?

Zur Eintragung der Sozialeinrichtungen
ins neue Branchentelefonbuch

Umschlagbild: In diesen Tagen feiert das Bürgerliche Waisenhaus Basel das Jubiläum seines 300jährigen Bestehens. Die Fachblattredaktion entbietet dazu allen Beteiligten einen herzlichen Glückwunsch und lädt die Leser ein, in der Aufnahme von Margaret Wunsch, Basel, auch ein Sinnbild zu sehen.

REDAKTION: Dr. Heinz Bollinger
8224 Löhningen SH, Tel. (053) 7 10 50

DRUCK UND ADMINISTRATION: Stutz + Co.,
8820 Wädenswil ZH, Tel. (051) 75 08 37, Postcheck 80 - 3204

INSERATENANNAHME für Geschäftsinserte:
Georges Brücher, 8590 Romanshorn TG, Tel. (071) 63 20 33

STELLENINSERATE: Beratungs- und
Vermittlungsstelle VSA, 8008 Zürich, Wiesenstrasse 2,
Tel. (051) 34 45 75

ABONNEMENTSPREISE: Jährlich Fr. 20.—,
halbjährlich Fr. 12.—, Ausland Fr. 23.—,
Einzelnummer Fr. 2.50 plus Porto

Probleme der Adoption

In Weggis fand gegen Ende Juni unter dem Patronat der Schweizerischen Landeskongress für soziale Arbeit und der Schweizerischen Stiftung Pro Juventute eine Tagung über Adoptionsprobleme statt. Im Zusammenhang mit den Diskussionen in der eidgenössischen Expertenkommission für die Teilrevision des Familienrechtes, die im Januar dieses Jahres ihre Arbeit aufgenommen hat und als erstes die Adoption behandelt, ist dieser Tagung besonderes Gewicht zuzumessen.

Neben rechtlichen Aspekten, die bei einer Revision des schweizerischen Adoptionsrechtes diskutiert werden müssen, standen diesmal auch praktische Fragen, wie die Adoptionsvermittlung und die Adoption von ausländischen, auch verschiedenrassigen Kindern auf dem Programm. Wenn man sich bewusst ist, was für einen schicksalsbestimmenden Eingriff in das Leben eines Kindes die Adoption bedeutet und was auch für die Familie der Adoptiveltern auf dem Spiel steht, wenn sie sich entschliessen, ein fremdes Kind in allen Belangen wie ein eigenes Kind bei sich aufzunehmen, so wird klar, dass sowohl der Gesetzgeber, die an der Adoption beteiligten Instanzen wie auch der Adoptionsvermittler alles heute verfügbare Wissen auf dem Gebiete der praktischen Psychologie und des menschlichen Verhaltens einsetzen müssen, um eine unglückliche Weichenstellung zu vermeiden oder wenigstens auf ein Minimum herabzusetzen. Dass in Weggis Mitglieder dieser eidgenössischen Expertenkommission und Praktiker der Adoptionsvermittlung Gelegenheit

Voranzeigen

Stern-Sing- und Spielwoche im Oktober

(Eing.) Vom 4. bis 12. Oktober 1969 werden Alfred und Klara Stern ihre 37. Schweizer Sing- und Spielwoche durchführen, die zum siebten Mal in der Reformierten Heimstätte auf dem Rügel bei Seengen am Hallwilersee (Aargau) stattfindet und volle 8 Tage dauern wird. Das Programm der jedermann, auch ganzen Familien, zugänglichen Woche umfasst Volkslied und Choral in mannigfachen Musizierformen sowie Kanons, Motetten und Kantaten alter und neuer Meister. Zusammenspiel von Holzblas- und Streichinstrumenten (auch mit Klavier, Spinett und Gitarre) und gemeinsames Musizieren fortgeschritten Blockflötenspieler wird geübt. Atem- und Lockerungsübungen helfen der Sing- und Sprechtechnik auf. Die tägliche Volkstanzstunde dient der rhythmischen Schulung und Geselligkeit. In der Wochenmitte ist ein Ausflug geplant, am Samstag eine Abendaufführung im Schloss Hallwil und am Sonntag die Mitwirkung im Gottesdienst einer Nachbargemeinde. Mitgebrachte Kinder (von 5 Jahren an) erhalten in besonderer Betreuung auch musikalische Förderung. Männerstimmen sind sehr willkommen (Studenten und Lehrlinge erhalten Preisermässigung). Auskunft und Anmeldung bei der Leitung (8044 Zürich, Nägelistrasse 12, Telefon 051/32 38 55).

zum gegenseitigen Erfahrungs- und Gedankenaustausch hatten, darf wohl als besonders wertvoll bezeichnet werden.

Adoptionsvermittlung

Die Tagung wurde eröffnet von Dr. E. Landolt (Zürich), Präsident der Schweizerischen Landeskonferenz für soziale Arbeit, und Regierungsrat W. Kurzmeyer (Luzern) und stand anschliessend unter der Leitung von Dr. C. Schlatter (Zürich), dem Präsidenten der Kommission für Adoptionsfragen der schweizerischen Landeskonferenz.

Der Eröffnungstag war den grundlegenden Referaten gewidmet. Frau Dr. Bettina Girsberger (Zürich), Rechtsberaterin einer Adoptionsvermittlungsstelle, äusserte sich als erste in einem abgewogenen Vortrag über die Voraussetzungen, Richtlinien und Grundsätze der Adoptionsvermittlung. Es zeigt sich, dass schon bei der ersten Kontaktnahme mit adoptionswilligen Ehepaaren zahlreiche Probleme auftauchen. Die rechtlichen Voraussetzungen müssen abgeklärt werden. Die Eignung der zukünftigen Pflegeeltern im Hinblick auf eine Adoption müssen sorgfältig geprüft werden. Kinderlosigkeit allein ist kein Kriterium für den positiven Ausgang eines künstlich geschaffenen Eltern-Kind-Verhältnisses. Beim Kind muss die Frage des Verzichtes der leiblichen Eltern und die Bestellung einer Rechtsvertretung überprüft werden. Ferner ist auch beim Kind genauestens abzuklären, ob es sich zur Adoption eignet, das heisst, es sind Angaben über seine Herkunft und

seine physische und psychische Gesundheit zu beschaffen. Das gute Gelingen eines Adoptionsverhältnisses ist von unzähligen Faktoren abhängig. Es ist nur möglich, für ein bestimmtes Kind die geeigneten Pflegeeltern zu finden, wenn unter einer grossen Auswahl von Bewerbern ausgesucht werden kann.

Ein weiterer Aufgabenkreis der Adoptionsvermittlungsstelle ist die Zusammenarbeit mit dem rechtlichen Vertreter des Kindes, der letztlich die Verantwortung für die Plazierung trägt. Nur in seltenen Fällen wird die Vormundschaft über ein Kind dem Adoptionsvermittler übertragen, da gerade in der Zusammenarbeit verschiedener Stellen, Vormund und Vermittler, eine weitere Sicherung vor subjektiven Entscheiden liegt. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, stellt die Tätigkeit des Adoptionsvermittlers aussergewöhnliche Ansprüche an seine menschlichen Qualitäten und an seine berufliche Ausbildung. Wenn die Referentin abschliessend davor warnt, eine Adoption mehr oder weniger dem Zufall zu überlassen, was leider heute noch häufig geschieht, so weist sie auf einen Notstand hin, der möglichst bald beseitigt werden sollte. Zuviel steht hier vor allem für das Kind auf dem Spiel, das einer solchen Situation vollkommen wehrlos ausgeliefert ist. Der Vorschlag, das Vorgehen der Adoptionsvermittlungsstellen zu vereinheitlichen und unter öffentliche Kontrolle zu stellen, ist bestechend. Damit würde es verunmöglicht, dass irgendeine Privatperson, unter Umständen gegen hohes Entgelt, ein Kind zur Adoption vermittelt und so daraus ein Geschäft machen kann.

Geltendes und künftiges Adoptionsrecht

Besonders wertvoll war, dass ein Mitglied der eidgenössischen Expertenkommission, Dr. Gerd Spitzer (Zürich), unter dem Titel Geltendes und künftiges Adoptionsrecht die zur Diskussion stehenden Revisionspunkte in einem ausführlichen Referat darlegen konnte. Grundsätzlich sprach sich der Referent für eine einheitliche, möglichst fortschrittliche Form der Adoption aus, was schon im Hinblick auf einen allfälligen Beitritt der Schweiz zum Strassburger Abkommen des Europarates über die Kindesannahme vom 24. April 1967 unumgänglich ist. Wesentlich bei der Revision sind vor allem zwei Momente, nämlich die Kinderlosigkeit und das Mindestalter der Adoptiveltern nach geltendem Recht. Seit der Einführung der Kindesannahme im ZGB von 1907/12 hat die Adoption — vor allem in den umliegenden Ländern — einen ausgesprochenen Bedeutungswandel durchgemacht. Wenn früher die Erhaltung einer Familie ihr Hauptziel war, so ist sie heute zu einer eigentlichen Kinderschutzmassnahme geworden: «Le but de l'adoption est de donner une famille à un enfant et non un enfant à une famille» (Hoffmann). Wenn man die Interessen des Kindes derweise in den Vordergrund stellt, versteht es sich von selbst, dass die Kinderlosigkeit der Pflegeeltern eine sehr diskutable Einschränkung bedeutet und zahlreiche Inkonsistenzen enthält. Der Beschränkung der Adoption auf kinderlose Personen lag ursprünglich die Idee zugrunde, die eigenen Kinder in ihrem Erbrecht zu schützen. In Anbetracht des Bedeutungswandels der Adoption, der den eigentlichen Kinderschutz in den Vordergrund stellt, wirkt diese Einschränkung des Gesetzgebers von 1912 sicher als überholt. Ganz abgesehen davon ist man

heute der Auffassung, dass es besser ist, wenn ein Kind nicht als Einzelkind aufwächst, was meistens der Fall ist, wenn Adoptiveltern kein zweites Kind adoptieren können.

Der zweite wichtige Revisionspunkt, nämlich die Festsetzung des Mindestalters der Adoptiveltern, stand seinerzeit ebenfalls mit der geforderten Kinderlosigkeit in Zusammenhang. Da heute vermehrt Erstgebüten auch nach dem 40. Altersjahr vorkommen, entfällt der ursprüngliche Sinn der Beschränkung. Wenn man jetzt der Ansicht ist, die Adoptiveltern sollten ungefähr im gleichen Alter stehen wie natürliche Eltern, so geschieht das aus der Erkenntnis heraus, dass sich ein allzu grosser Altersunterschied erzieherisch ungünstig auswirkt. Eine Herabsetzung der Altersgrenze auf 30 Jahre scheint deshalb gerechtfertigt. Diskutiert wird auch eine Mindestdauer der Ehe von 5 Jahren für Adoptiveltern, um zu gewährleisten, dass die Ehe voraussichtlich Bestand haben wird. Das würde heissen, dass bei einer entsprechenden Revision des Adoptivrechtes adoptieren kann, wer 30 Jahre alt oder 5 Jahre verheiratet ist, was eine Begünstigung der Adoption durch Ehepaare darstellt. Man ist der Auffassung, dass die Adoption durch Einzelpersonen ohnehin nicht gefördert werden sollte, um einem Kind eine möglichst natürliche Umgebung zu garantieren. Ein weiterer Diskussionspunkt bildet die Adoption von mündigen Personen. Da mit der Mündigkeit der Sinn der Adoption weitgehend entfällt, wurde in zahlreichen Ländern die Adoption auf unmündige Kinder beschränkt.

Unser ZGB galt bei seiner Inkraftsetzung weitherum als fortschrittlich, nicht zuletzt wegen Art. 267 Abs. 2, der verlangt, dass «der Annehmende dem Kind Fürsorge und Pflege erwiesen habe ... und dem Kind aus der Annahme kein Nachteil entsteht». Man fragt sich heute, ob man nicht eine bestimmte Dauer des Pflegeverhältnisses verlangen und diese auf mindestens 2 Jahre gesetzlich festlegen sollte. Ferner möchte man sich nicht mit der Forderung begnügen, es dürfe dem Kind kein Nachteil entstehen. Vielmehr soll positiv umschrieben werden, dass die Adoption ausgesprochen im Interesse des Kindes liegen müsse. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass im Inland wie im Ausland der Ruf nach einer sogenannten enquête sociale vor jeder Adoption erhoben wird, und zwar sollen die Verhältnisse aller Beteiligten schon im Vorbereitungsverfahren durch qualifizierte Organisationen oder Einzelpersonen fachkundig abgeklärt werden, sorgfältiger und vertiefter als bis anhin. Diese Forderung wird auch im Strassburger Uebereinkommen des Europarates aufgestellt.

Gründlich durchdacht wurde die Frage der Zustimmung der natürlichen Eltern zu einer Adoption ihres Kindes, seien diese Eltern nun im Besitz der elterlichen Gewalt oder nicht. In der Praxis vertritt man heute schon weitherum die Auffassung, dass auch Eltern ohne elterliche Gewalt einer Weggabe des Kindes zur Adoption zustimmen und einen freiwilligen Verzicht leisten müssen. Dabei handelt es sich in den meisten Fällen um einen Blankoverzicht seitens der natürlichen Eltern, die im Interesse des zukünftigen Adoptionsverhältnisses weder Name noch Aufenthaltsort der Adoptiveltern kennen sollen. Trotz einem geringen Bundesgerichtsentscheid aus dem Jahre 1949

schlägt die Expertenkommission den folgenden neuen Absatz zu Art. 265 ZGB vor: «Die Einwilligung ist gültig, selbst wenn die künftigen Adoptiveltern darin nicht genannt oder noch nicht bestimmt sind.» Hingegen wird verlangt, dass der Verzicht inskünftig nur noch vor einem Notar, dem Vormund oder der Vormundschaftsbehörde gültig abgegeben werden darf und dass die Einwilligung nie voreilig oder unter Druck, zum Beispiel während einer depressiven Phase, bedingt durch Schwangerschaft oder Wochenbett, erfolgen sollte. Dies betrifft vor allem die aussereheliche Mutter.

Nur zwei Punkte aus dem ausführlichen Referat sollen noch festgehalten werden: Die Revisionsbegehren im Hinblick auf das Erbrecht und das Bürgerrecht des Kindes. Wenn wir das Kind in der neuen Familie voll integrieren wollen, so muss es gegenüber den Adoptiveltern die volle Rechtsstellung eines ehelichen Kindes erhalten und diesem in jeder Beziehung gleichgestellt sein. Das würde heissen, dass es nicht nur dem Annehmenden, sondern auch dessen Verwandtschaft gegenüber erbberechtigt wird und dass es auch sein Bürgerrecht erhält. Im Interesse klarer Verhältnisse wird gegenüber den natürlichen Eltern die «rupture complète» postuliert; das heisst sowohl das gegenseitige Erbrecht wie auch die Unterstützungs pflicht sollen dahinfallen. Damit würde eine Gefahrenquelle für das Adoptionsgeheimnis ausgeschaltet. Sehr weitgehende Konsequenzen hätte der Erwerb des Bürgerrechtes durch Adoption. Bei ausländischen Adoptivkindern stehen einer solchen Regelung allerdings staatsrechtliche und gesetzestechnische Schwierigkeiten gegenüber. Bei schweizerischen Kindern wird schon heute von verschiedenen Kantonen das Bürgerrecht verliehen.

Abschliessend kam der Referent ebenfalls auf die Frage der Ueberwachung der Adoptionsvermittlungsstellen zu sprechen, ein Problem, das ihm besonders am Herzen liegt. Eine staatliche Ueberwachung soll die Gewähr erbringen, dass die Vermittlung von Adoptivkindern mit der gebotenen Sorgfalt erfolgt und dass deren Interessen nicht verletzt werden. Den Platz für eine solche Regelung sieht er in einer Vollziehungsverordnung zum ZGB.

Unübersichtliches Verfahren heute

Neue Gedanken zum Adoptionsverfahren unterbreitete Dr. Cyril Hegnauer, Oberrichter, Horgen, in einem sachlich klaren Referat. Er schlägt vor, das heutige Verfahren, das schwerfällig und unübersichtlich ist und an zahlreichen Unklarheiten leidet, durch Verzicht auf die öffentliche Beurkundung und durch Uebertragung der Adoptionskompetenz auf den Richter zu vereinfachen. Gleichzeitig sollten die Aussichten für den Erfolg der Adoption durch eine vertiefte sachkundige Untersuchung der Verhältnisse aller Beteiligten und durch Beaufsichtigung der Adoptionsvermittlung verbessert werden.

Prof. Dr. J. M. Grossen (Cortaillod), Präsident der Expertenkommission für die Teilrevision des Familienrechtes, orientiert in einem weiteren Referat über das Strassburger Uebereinkommen des Europarates über die Kindesannahme und stellt fest, dass das heute geltende schweizerische Adoptionsrecht in wesentli-

chen Punkten von den Forderungen des Europarates abweicht. Es stellt sich nun die Frage, ob und wie weit sich der schweizerische Gesetzgeber bei der Revision des Familienrechtes von den Vorschlägen des Strassburger Uebereinkommens leiten lassen und ob unsere zukünftige Gesetzgebung auf einen Beitritt der Schweiz zu diesem Uebereinkommen des Europarates abgestimmt werden soll. Prof. Grossen steht bei den Forderungen positiv gegenüber.

Etwas am Rande der eigentlichen Diskussion über die schweizerischen Adoptionsprobleme steht das eindrückliche Referat von Dr. John Karefa-Smart (Sierra Leone/Afrika), Vizegeneraldirektor der Weltgesundheitsorganisation in Genf, über Problems of Interracial Adoption. Die Schweiz steht dieser Frage heute nicht mehr unbeteiligt gegenüber, nachdem in den letzten Jahren zahlreiche fremdrassige Kinder bei uns Aufnahme fanden und auch zur Adoption gelangten. Für Dr. Karefa geht es hier nicht so sehr um Adoptionsprobleme, als vielmehr um die Einstellung der Menschen westlicher Kultur zu anderen Rassen. Solange die Rassenfrage nicht gelöst ist, wird eine Adoption unter verschiedenrassigen Menschen zusätzlich belastet. Die Folgen einer Adoptionsvermittlung eines andersrassigen Kindes sind so schwerwiegend, dass der Referent dringend davon abrät, wenn nicht alle Motive ganz gründlich und nach

neuzeitlichen Erfahrungen auf diesem Gebiet abgeklärt worden sind.

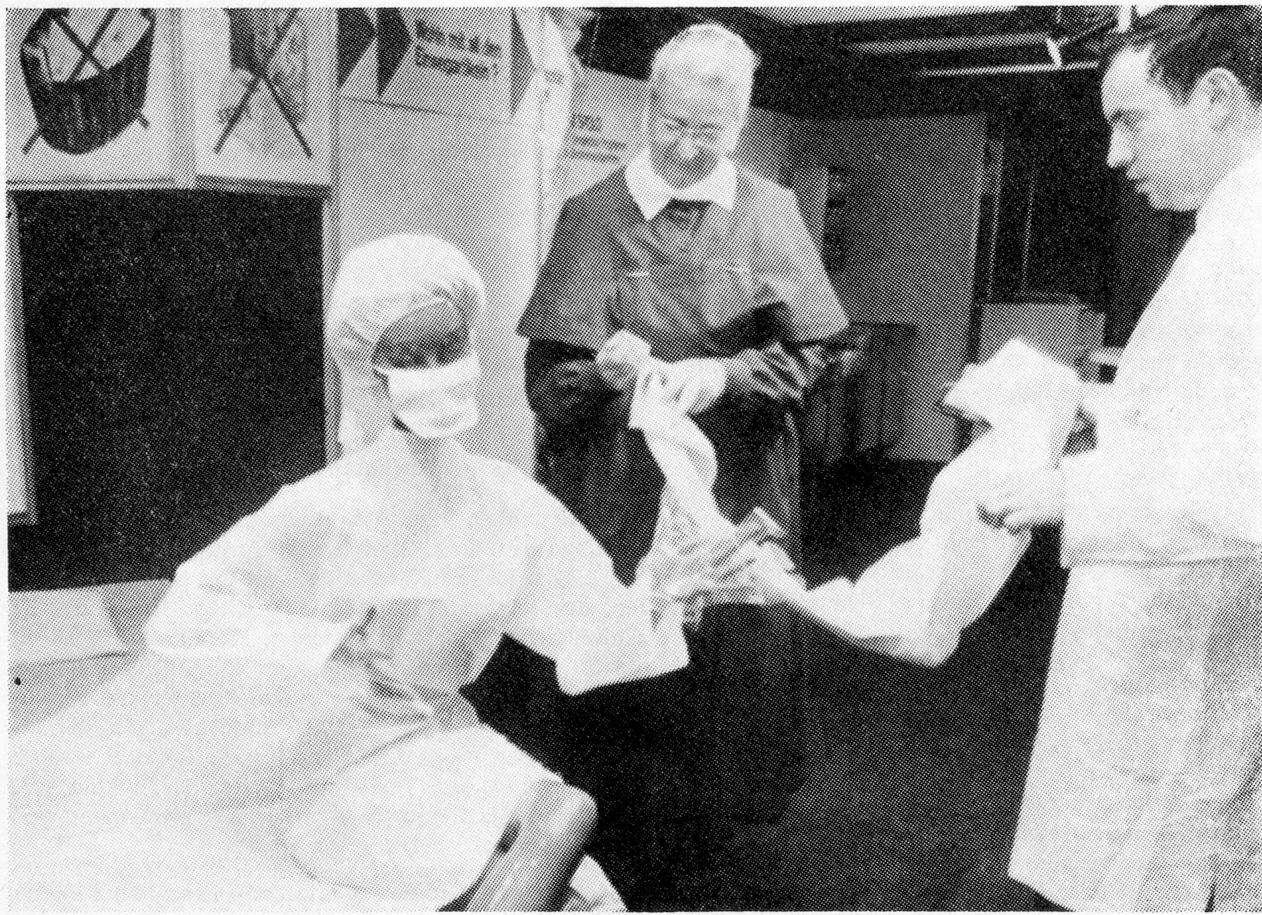
Da sich auch die Schweiz der modernen Völkerwanderung nicht mehr entziehen kann, wäre es sicher wertvoll und nötig, gerade auf dem Gebiet der Adoption diese zusätzlichen Probleme gründlich anzuklären.

In seinem Schlussbericht machte der Tagungsleiter, Dr. C. Schlatter, den Vorschlag, alle aufgeworfenen Probleme in einer neuen Arbeitsgruppe, die aus Vertretern aller Richtungen zusammengesetzt werden müsste, weiterzubehandeln. Auch gab er der Hoffnung Ausdruck, dass die Ergebnisse der Diskussionsgruppen in der eidgenössischen Expertenkommission geprüft und berücksichtigt werden können.

Damit fand die ausgezeichnet organisierte Tagung ihren Abschluss, und es bleibt nur zu hoffen, dass möglichst viele der aufgestellten Postulate verwirklicht werden können. Wenn auch in Zukunft bei wichtigen Sozialgesetzgebungen Vertreter aller interessierten Kreise auf diese Weise ins Gespräch kommen, wird sich das sicher sowohl für die Gesetzgebung wie auch für die Durchführung der Praxis positiv auswirken.

Nelly Morell-Vögeli

(in Nr. 441 der «NZZ» vom 22. Juli 1969)



An der internationalen Fachmesse für Arzt- und Spitalbedarf zeigte eine finnische Firma in Zürich Bettwäsche, Arztmäntel, Masken usw., die nicht mehr aus Stoff sind, sondern aus Papier. Das Papier weist hervorragende stoffähnliche Eigenschaften auf und knistert nicht mehr, wie dies früher bei ähnlichen Produkten der Fall war. Die billigen Erzeugnisse dürften Anklang finden, leisten sie doch einen wesentlichen Beitrag zur Rationalisierung eines Spitalbetriebes, wo enorm viel Wäsche gebraucht und gewaschen wird.